

BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES „LIDL-MARKT FRIEDRICHSTHAL“ IN DER STADT FRIEDRICHSTHAL, STADTTEIL FRIEDRICHSTHAL

Der Stadtrat der Stadt Friedrichsthal hat in seiner Sitzung am 30. März 2022 gem. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB den Verfahrenswechsel von einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 13a BauGB zum nicht-vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Angebotsbebauungsplan) „LIDL-Markt Friedrichsthal“ sowie die Anpassung des Geltungsbereiches beschlossen. In seiner Sitzung am 30. März 2022 hat der Stadtrat den Entwurf des Bebauungsplanes „LIDL-Markt Friedrichsthal“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit Textteil (Teil B) sowie der Begründung und der Auswirkungsanalyse, gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Mit dem Bebauungsplan verfolgt die Stadt folgende Ziele:

Die Firma LIDL betreibt in der „Saarbrücker Straße“ in Friedrichsthal einen etablierten Lebensmitteldiscounter. Die Nachfrage am Standort begründet aus betrieblicher Sicht die Notwendigkeit einer Erweiterung der Verkaufsfläche auf zukünftig maximal 1.390 m². Damit soll das gesamte Sortiment an die aktuellen Standards der Firma LIDL angepasst und den veränderten Anforderungen der Kunden Rechnung getragen werden.

Bereits im Zeitraum vom 06.07.2018 bis zum 10.08.2018 hat eine Beteiligung zur Erweiterung der LIDL-Filiale bzw. der Vergrößerung der Verkaufsfläche stattgefunden.

Das Plangebiet liegt derzeit noch im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung LIDL“ aus dem Jahr 2006. Das geplante Vorhaben ist über diesen bestehenden Bebauungsplan „Erweiterung LIDL“ nicht realisierungsfähig. Deshalb bedarf es der Aufstellung des Bebauungsplanes.

Der Bebauungsplan „LIDL-Markt Friedrichsthal“ ersetzt in seinem Geltungsbereich den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung LIDL“ aus dem Jahr 2006.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Er umfasst eine Fläche von ca. 7.500 m². Dabei wurde der Geltungsbereich im Zuge des Verfahrenswechsels angepasst (ursprünglich ca. 8.000 m²).

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a i.V.m. § 13 BauGB aufgestellt.

Der Flächennutzungsplan des Regionalverbands Saarbrücken stellt für das Gebiet eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „EKZ“ dar. Der Bebauungsplan ist somit gem. § 8 Abs. 2 BauGB vollständig aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Gemäß §§ 13 a, 13 Abs. 1 bis 3 und 3 Abs. 2 Bausetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus dem Entwurf des Planes, der Begründung und der „Auswirkungsanalyse zur Erweiterung einer Lidl-Filiale in Friedrichsthal, Saarbrücker Straße“, in der Zeit

vom 19. April 2022 bis 20. Mai 2022, einschließlich,

im Rathaus der Stadt Friedrichsthal, Schmidtbornstraße 12 a, 66299 Friedrichsthal, Zimmer 023 im Untergeschoss (Bauamt) zu den üblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Während der oben genannten Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich bei der Stadt Friedrichsthal, Schmidtbornstraße 12 a, 66299 Friedrichsthal, eingereicht oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift bei der Stadt Friedrichsthal, Rathaus, Schmidtbornstraße 12 a, Zimmer 023 (Bauamt), erklärt werden. Ebenso können Stellungnahmen per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse erfolgen: wagner@friedrichsthal.de

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Unterlagen können im Zeitraum der Auslegung auch auf der Homepage der Stadt Friedrichsthal www.friedrichsthal.de eingesehen werden.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans erfüllt die Vorgaben, um gemäß § 13 a BauGB - Bebauungspläne der Innenentwicklung – i.V.m. § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt zu werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB und § 13a Abs. 3 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

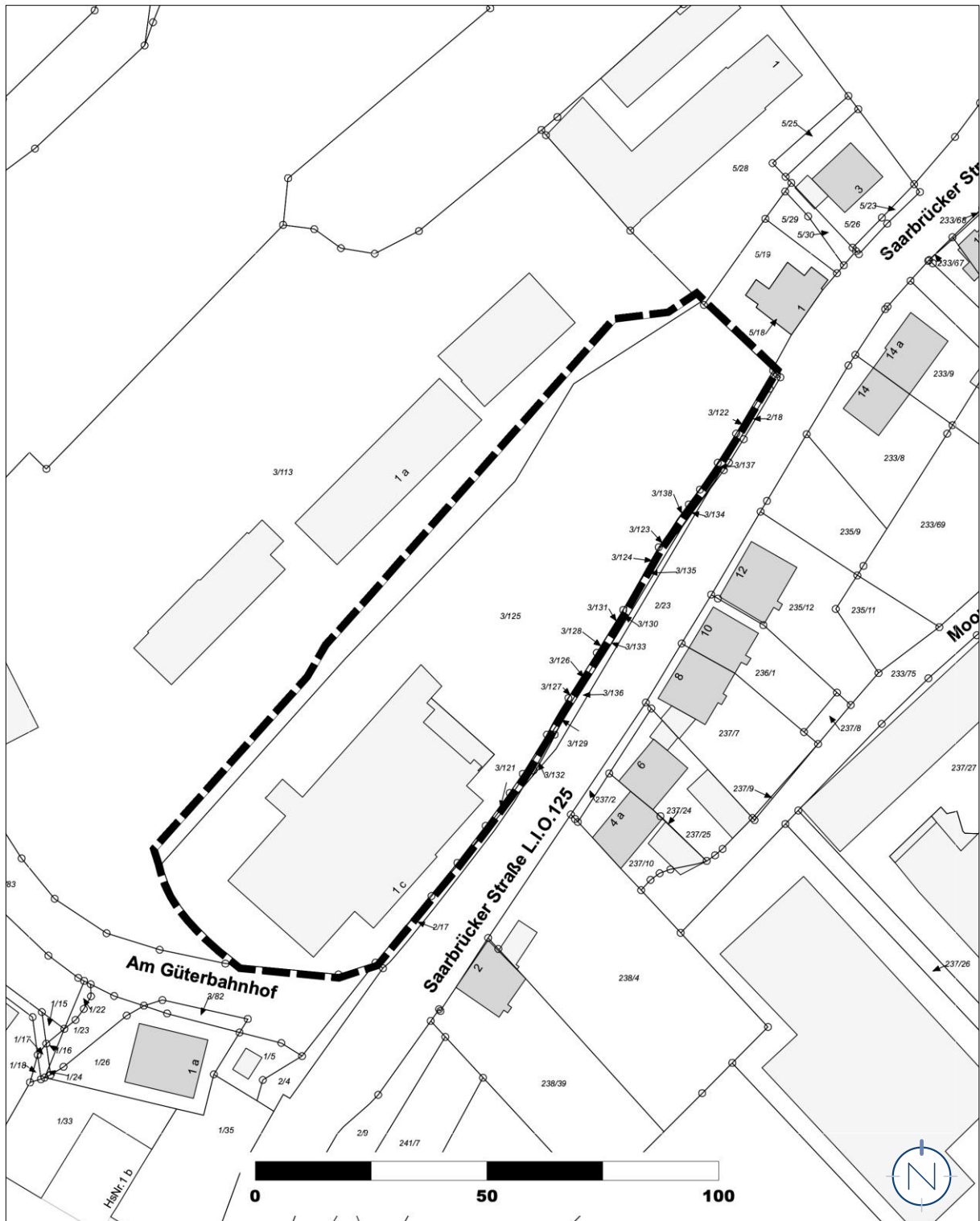
Hinweis für Bekanntmachungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Saarländisches Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

LAGEPLAN, OHNE MASSSTAB

Geltungsbereich des Bebauungsplans „LIDL-Markt Friedrichsthal“ in der Stadt Friedrichsthal, Stadtteil Friedrichsthal



Quelle: LVGL; Bearbeitung: Kernplan

Friedrichsthal, den 31.03.2022
Der Bürgermeister der Stadt Friedrichsthal

Christian Jung